§ 25 Bildung der Gesamtprüfungsnote

(1) [1]Aus den Gesamtnoten der bestandenen Ersten Lehramtsprüfung und der Zweiten Staatsprüfung wird die Gesamtprüfungsnote gebildet. [2]Dabei werden die Gesamtnoten der Ersten Lehramtsprüfung und der Zweiten Staatsprüfung gleich gewichtet. [3]Die Gesamtprüfungsnote gilt als Note der Qualifikationsprüfung im Sinn des Leistungslaufbahngesetzes.

(2) Eine Gesamtprüfungsnote erhält nur, wer die Erste Lehramtsprüfung nach der LPO I bestanden hat.